

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1914

84 (30.12.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amthches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die einpaltige Zeile oder deren Raum 15 Bfg.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 84. **Wittwoch, 30. Dezember 1914.**

Das Schießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Neujahrsnacht betr.

Das Schießen und Abbrennen jeglicher Feuerwerkskörper in der Neujahrsnacht ist verboten.

Zu widerhandlungen werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Schulbehörden und Eltern werden um Verwarnung ihrer Schüler bezw. Kinder ersucht.

Den Verkäufern von Feuerwerkskörpern ist zufolge Verordnung vom 29. August 1905 (§ 26) die Abgabe von gefährlichen Feuerwerkskörpern (Kanonenschlägen, Fröschen, Schwärmern und dergl.) an Personen, von welchen ein Mißbrauch zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren verboten. Als „Mißbrauch“ der Feuerwerkskörper ist deren Abbrennen in der Neujahrsnacht anzusehen. Die Verkäufer von Feuerwerkskörpern werden bei dieser Gelegenheit zur strengen Beachtung auch der sonstigen Vorschriften obengenannter Verordnung (insbesondere bezüglich polizeilicher Anzeige des Verkaufs, besonderer Buchführung, Lagerung etc.) ermahnt.

Diesbezügliche Revisionen werden seitens der Polizeiorgane vorgenommen werden.

Durlach den 15. Dezember 1914.
Großherzogliches Bezirksamt.

Die Feier der Silvesternacht betr.

Dem Ernst der Zeit würde es nicht entsprechen, wenn die bevorstehende Silvesternacht durch übermäßigen Alkoholgenuß und dadurch hervorgerufene Ausgelassenheit usw. geseiert würde.

Die Bürgermeisterämter des Bezirks werden deshalb veranlaßt, aus Anlaß der Silvesternacht keine Polizeistundenverlängerung zu erteilen und mit größter Strenge darauf zu achten, daß in der Silvesternacht Störungen der öffentlichen Ordnung unterbleiben.

Durlach den 29. Dezember 1914.
Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betr.

Das Gr. Bezirksamt Bretten macht bekannt: „Unter den Viehbeständen des Bahnwarts Jakob Häfel e und Milchhändlers Karl Vippes in Diedelsheim ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Die verseuchten Gehöfte bilden einen Sperrbezirk im Sinne der §§ 161 ff. der Ausführungs Vorschriften zum Reichsviehseuchengesetz und der übrige Teil der Gemeinde Diedelsheim ein Beobachtungsgebiet im Sinne der §§ 165 ff. a. a. D.“

Durlach den 23. Dezember 1914.
Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betr.

Das Großh. Bezirksamt Pforzheim macht bekannt:

„Nachdem neuerdings festgestellt worden ist, daß unter dem Viehbestand des Christof Raz in Elmendingen die Maul- und Klauenseuche nicht geherrscht hat, wurden die bezüglich des Gehöftes des Raz angeordneten Sperrmaßnahmen aufgehoben.“

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestand des Schmiedmeisters Bach in Elmendingen erloschen und die Desinfektion vorschriftsmäßig durchgeführt ist, wurden die bezüglich des Gehöftes des Bach angeordneten Sperrmaßnahmen aufgehoben.

Die Gemarkung Elmendingen bleibt nach wie vor Beobachtungsgebiet.“

Durlach den 24. Dezember 1914.
Großherzogliches Bezirksamt.

Neuregelung der Paßpflicht betr.

Nachstehend bringen wir eine Kaiserliche Verordnung obigen Betreffs vom 16. Dezember 1914 — R.G.Bl. S. 521 — zur öffentlichen Kenntnis.

Durlach den 28. Dezember 1914.
Großherzogliches Bezirksamt.

§ 1. Bis auf weiteres ist jeder, der das Reichsgebiet verläßt oder der aus dem Ausland in das Reichsgebiet eintritt, verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

Auf Silvester!
Berliner Pfannkuchen
F. Hieblehrotin Honiglebkuchen
Punschessenzen
Kirsch- u. Zwetschgenwasser
Cognac, Rum u. Arac
(offen u. in Flaschen)
Liköre, per Liter von 80 & an.
A. Herrmann
Conditorei u. Café.

Zu Glühwein
eignet sich ganz besonders mein
garantiert naturreiner
Rotwein
Stafche 90 &, 1. — Mk. 1,25 Mk.
Adler-Drogerie Aug. Peter.

Zumangs-Versteigerung.
Sonnerstag den 31. d. M.,
vormittags 10 Uhr, werde ich im
Rathhaus — Statthaus hier —
gegen bare Zahlung im Voll-
streckungswege öffentlich versteigern:
1 Kleiderschrank, 1 Senapee,
2 Stimmuhren.
Durlach, 30 Dez. 1914.
Rater,
Gerichtsvollzieher.

Notarpreise.
Mit Wirkung bis Ende Januar 1915 sind die Preise für Gas-
aus dem Stadt. Gaswert wie folgt festgesetzt:
Für 1 Gr. Gasfuß (für Zimmerofen, Herdbrand u. s. w.) 1,20 Mk.
Für 1 Gr. Gasfuß (für Centralheizungen) 1,10 Mk.
Die Abgabe von Gas erfolgt in der Zeit
von 9—11 Uhr vormittags und
von 3—5 Uhr nachmittags.
Durlach den 30. Dezember 1914.
Stadt. Gaswerk.

Restaurant Stadt Durlach
Morgen Donnerstag
Schnapstags.
Mg. Bfiser. Speker und Bfiser
Bilzig zu verkaufen
angefertigte Betten, eingetragene Deck-
betten und Kissen, 1- und 2-türige
Kleider- und Waschtisch-Schrank,
Stüchenschrank, Diplom-Schreibstisch,
Waschtopf und Waschtische,
Kleider-Schreibstisch, Stüchen-Tische,
Zimmer- und Stüchen-Schilde, eine
Salon-Ornamentur, ein großer
Boden-Teppich, einige klein. Spiegel
und ein kleiner Herd.
S. Miedl, Hauptstraße 42.
Auf 1. April zu vermieten ein
kleiner Laden mit 2 Zimmern,
Stüche, Keller, Speicher, Holzboven
und Schneefackel. Zu erfragen bei
Franz Smitz, Berrenstr. 7,
2. Stock links.

Säuferschwärme,
12 Stück, hat abzugeben
Stungt Goldschmidt,
Seilerstraße 1.
Eine Erbe Strohtuchung
abzugeben
Hauptstraße 74, part.
Freundl. 2-Zimmer-Wohnung mit
Zubehör auf 1. April gelocht. Df-
u. Nr. 480 an die Gpgeb. b. Bl.
Eine Wohnung von 2 Zimmern,
Stüche, Keller, Speicher sofort ober
auf 1. April zu vermieten
Hauptstraße 16.
Ein junger Aledale-Terrier ver-
loft sich in Durlach letzten Soma-
tag. Abzugeben gegen gute Be-
lohnung Karlsruher Str. 15.
Hauptstraße 44 ist auf 1. April
eine 4-Zimmerwohnung mit allem
Zubehör zu vermieten.
In der Nähe der Kaserne ist ein
mobileres Zimmer zu ver-
mieten Schwabenstr. 2, 3. St.
Ein anständiger Arbeiter
kann Wohnung erhalten Näheres
Gerberstraße 3 III.

Wohnung 3 Zimmern,
Zubehör in
ruhigem Hause zu vermieten. Zu
erfragen in der Gpgebung b. Bl.
Moderne 4-Zimmerwohnung,
Bad etc. im 2. Stock auf 1. April
eventl. früher zu vermieten. Näch-
stgelegener Straße 22. 1. St. rechts.
Eine kleine Wohnung sofort ober
später zu vermieten
Famstraße 7.
Eine freundliche 3-Zimmer-Woh-
nung (Stagenwohnung) mit Bad
und allem Zubehör ist auf 1. April
zu vermieten **Schloßstraße 9.**
Eine freundliche 3-Zimmer-Woh-
nung mit Gas und -Wasserschluß
(Nähe neuer Bahnhof) ist auf 1. April
zu vermieten. Näheres
Hauptstraße 67.
Ein großes Manufakturzimmer
mit Stüche, Keller und Speicher,
eventl. auch 2 Zimmer, sofort ober
auf 1. April zu vermieten
Sönigstraße 2.

Evangelischer Gottesdienr.
Donnerstag, 31. Dezember 1914.
Gybfelder.
In Durlach, abends 7 Uhr:
Herr Deten Meyer.
Mitwirkung des Kirchengemeinderats.
In Gne, abends 8 Uhr:
Herr Gubelbar Gütterlin.
In Bopfartener, abends 6 Uhr:
Herr Stadthauer Gaer.
Friedenskapelle.
Donnerstag, 9 Uhr abends: Gahrstadius-
Gottesdienst. Herr b. G. Kopp.
Freitag, 10 Uhr: Gredigt Herr G. Kopp.
Samstagsabende: Gharstadius.
Donnerstag, 8 Uhr: Gebetsvereinigung.
Freitag, 2 Uhr: Gredigt. Herr G. Kopp.

Evangelischer Gottesdienr.
Donnerstag, 31. Dezember 1914.
Gybfelder.
In Durlach, abends 7 Uhr:
Herr Deten Meyer.
Mitwirkung des Kirchengemeinderats.
In Gne, abends 8 Uhr:
Herr Gubelbar Gütterlin.
In Bopfartener, abends 6 Uhr:
Herr Stadthauer Gaer.
Friedenskapelle.
Donnerstag, 9 Uhr abends: Gahrstadius-
Gottesdienst. Herr b. G. Kopp.
Freitag, 10 Uhr: Gredigt Herr G. Kopp.
Samstagsabende: Gharstadius.
Donnerstag, 8 Uhr: Gebetsvereinigung.
Freitag, 2 Uhr: Gredigt. Herr G. Kopp.

Todes-Anzeige.

Gotte dem Allmächtigen hat es gefallen,
unser liebes Kind



Klara Berta
im Alter von 8 Monaten 11 Tagen in die
ewige Heimat zu sich zu rufen.

Durlach den 30. Dezember 1914.

Um stille Teilnahme bitten die trauernden Eltern:

Josef Stenfenagel u. Frau.

Die Beerdigung findet am 1. Januar, vormittags
1/2 12 Uhr, statt.

Dankagung.

Allen denjenigen, welche zu dem Zustandekommen des Vater-
ländischen Volkstanzfestes beigetragen haben, sprechen wir unsern herz-
lichsten Dank aus.

Bewerbe- und Handwerker-Verein Durlach G. U.

Am Sonntag den 3. Januar 1915, nachmittags 3 Uhr,
findet im Gasthaus "zum Pfing" eine

Handwerkerversammlung

statt.

Tagesordnung:

"Die wirtschaftliche Lage im Handwerk".

Hierzu laden wir unsere werten Mitglieder, sowie sämtliche
Handwerker und Gewerbetreibende vom Gaubezirk Durlach mit der
Bitte um zahlreiches und pünktliches Erscheinen hierdurch freundl. ein.

Der Vorstand.

Werkzeugdreher,

einige tüchtige Kräfte, zum sofortigen Eintritt bei
guter Bezahlung für dauernde Beschäftigung gesucht.
Munitionsfabrik bei Wolfartsweier.

Wo feiern wir
Sylvester?

In der

Karlsburg!

Neu hergerichtete Lokalitäten. Gute reine Weine.
Moninger (hell und dunkel). Vorzügliche Küche.
Billigste Preise.

Sylvester-Abendessen

zu Mk. 2. — und 2.50.

Vorausbestellungen bis Donnerstag mittag er-
beten, da des Krieges wegen keine unnützen Vor-
räte ins Haus genommen werden können.

Um 12 Uhr: Punsch und Gebäck.

Mit den besten Wünschen zum neuen Jahr!

Frau Klara Lutz Witw., Durlach.

Separate Zimmer für größere und kleinere
Gesellschaften.

Rotes Kreuz

Dankagung.

Hilffshelle Rue Nr. 3 b und 4 Nr. 3. — Hellmut Müßing 1 Hasenfell,
Ernst Korn 4 Hasenfelle, Schlossermeister Spoth für größere Reparaturen dem
Rotes Kreuz nachgelassen Mk. 7.80, Ungenannt ebenfalls für Reparatur nach-
gelassen Mk. 1. — Hilffshelle Rue Nr. 3 b und 4 eine ceräucherte Wurst, 2 Päckchen
Zahol, 5 Päckchen Zigaretten, Ungenannt 1 P. Seiden u. Mk. 5. — für Woll-
August Walchburger 1 Korb Kaffeebörnen und Mk. 20 — für Woll-
Wir danken für diese Spenden und bitten um weitere Zuwendungen.

Das Büro des Rotes Kreuzes bleibt am 31. Dezember der Ber-
rechnung wegen geschlossen.

Nähchule für Weißbüherei
von **Rosa Ziffenberg, Weingartenstraße 25.**
Wiederbeginn des Unterrichts Montag, 4. Januar.

Den Militärbefehlshabern bleibt vorbehalten,
nach Benehmen mit den zuständigen Landes-
behörden für einzelne Grenzbezirke und be-
stimmte Zeiträume den Uebertritt gewisser
Arten von Personen über die Reichsgrenze auch
mit anderen Ausweisen als Pässen zu-
zulassen.

§ 2. Jeder Ausländer, der sich im Reichs-
gebiet aufhält, ist verpflichtet, sich durch einen
Paß über seine Person auszuweisen.

Die Militärbefehlshaber können für Fälle,
in denen Beschaffung eines PASSES nicht mög-
lich ist, nach Benehmen mit den zuständigen
Landesbehörden die Anerkennung anderer
amtlicher Papiere als genügenden Ausweis
zulassen.

§ 3. Die nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1
erforderlichen Pässe müssen mit einer Per-
sonalbeschreibung und mit einer Photo-
graphie des Paßinhabers aus neuester Zeit,
mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter
der Photographie, sowie mit einer amtlichen
Bescheinigung darüber versehen sein, daß der
Paßinhaber tatsächlich die durch die Photo-
graphie dargestellte Person ist und die Unter-
schrift eigenhändig vollzogen hat. Die Photo-
graphie ist auf dem Paß aufzukleben und amt-
lich derart abzustempeln, daß der Stempel
etwa zur Hälfte auf der Photographie, zur
anderen Hälfte auf dem Papier des PASSES
angebracht ist.

Die im Abs. 1 vorgesehene amtliche Be-
scheinigung muß von der zuständigen Po-
lizeibehörde oder von dem Gesandten oder Ve-
rußkonsul des Landes, dem der Paßinhaber
angehört, ausgestellt sein. Im Ausland genügt
auch eine gerichtliche oder notarielle Be-
scheinigung.

Ausländische Pässe, die zum Eintritt in
das Reichsgebiet verwendet werden sollen, be-
dürfen außerdem des Visums einer deutschen
diplomatischen oder konsularischen Vertretung.
Die Visierung ist zu verweigern, wenn Be-
denken gegen die Person des Paßinhabers be-
stehen, oder wenn den Vorschriften des Abs. 1
nicht genügt ist.

Die Militärbefehlshaber können nach Be-
nehmen mit den zuständigen Landesbehörden
für einzelne Grenzbezirke und bestimmte Zeit-
räume gewisse Arten von Personen von der
im Abs. 3 vorgesehenen Visumpflicht be-
freien.

§ 4. Wehrpflichtigen Deutschen im In-
land dürfen Pässe nur mit Zustimmung des
Bezirkskommandos ausgestellt werden, in dessen
Kontrolle sie stehen; soweit für Wehrpflichtige
eine solche Kontrolle nicht besteht, ist die Zu-

stimmung desjenigen Bezirkskommandos er-
forderlich, in dessen Bezirk die Wehrpflichtigen
ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Ja-
nuar 1915 in Kraft. Mit dem gleichen Zeit-
punkt treten die Verordnung betreffend die
vorübergehende Einführung der Paßpflicht vom
31. Juli 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 264) sowie
alle seit diesem Tage zur Regelung des Grenz-
verkehrs erlassenen Bestimmungen, soweit sie
die Paßpflicht betreffen, außer Kraft.

Die Ausübung der Jagd während des Krieges betr.

Da die Wachmannschaften der Bahnschutz-
kommandos längs der Bahnlinien stehen oder
patrouillieren und durch die Ausübung der
Jagd längs der Bahnen, insbesondere bei
Gühner-, Fasanen- und Hasenjagden in der
Ebene, gefährdet werden können, wird hiermit
gemäß § 29 P.St.G.B. angeordnet, daß die
Bahnschutzkommandos von der Vornahme von
Jagden längs der Bahnen jeweils unterrichtet
werden, um die Wachmannschaften anweisen
zu können, sich den den Bahnlinien nähernden
Jägern alsbald bemerkbar zu machen, um das
Schießen in der Richtung der Posten zu ver-
hüten.

Ferner wird, um eine Gefährdung der
Posten zu verhüten, die Jagdausübung auf
freiem Felde zu beiden Seiten bewachter Bahn-
linien auf eine Entfernung von rund 200 m
nach jeder Seite, im Walde und Gebirge auf
je 100 m nach jeder Seite verboten.

Durlach den 18. Dezember 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betr.

Das Großh. Bezirksamt Bruchsal macht
bekannt:

„Unter dem Viehbestand des Landwirts
August Döfeld in Stettfeld ist die Maul-
und Klauenseuche ausgebrochen. Das verseuchte
Gehöft bildet ein Sperrgebiet im Sinne der
§§ 161 ff. der Ausführungsvorschriften zum
Reichsviehseuchengesetz und die Gemeinde Stett-
feld ein Beobachtungsgebiet im Sinne der
§§ 165 ff. a. a. D.“

Durlach den 24. Dezember 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Während der Dauer der Verhinderung des
Konkursverwalters Rechtsanwalt Trautwein in
Durlach ist Rechtsanwalt Köppel in Karlsruhe
als Stellvertreter des Konkursverwalters im
Konkurs des Kaufmanns Alexander Kofzwo,
in Durlach bestellt.

Durlach den 26. November 1914.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.